

---

# Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Röschenz

Fassung Gemeindeversammlung  
vom 17. November 2011

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Röschenz gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970<sup>1</sup> beschliesst:

## A. Gemeindeversammlung

### § 1 Zusätzliche Befugnisse

Die Gemeindeversammlung hat folgende zusätzliche Befugnisse:

- a. die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht;
- b. die Schaffung von neuen unbefristeten Stellen und die Aufhebung solcher Stellen;
- c. die Abnahme der Schlussabrechnungen von Sondervorlagen.

### § 2 Einladung

<sup>1</sup> Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung auf der Homepage sowie im Publikationsorgan der Gemeinde oder in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen.

<sup>2</sup> Die Einladung enthält das Geschäftsverzeichnis sowie die Erläuterungen.

<sup>3</sup> Voranschlag und Rechnung werden mittels einer Kurzfassung erläutert und nur auf entsprechendes Begehren hin abgegeben.

<sup>4</sup> Allfällige weitere den Geschäften zugehörige Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

### § 3 Erläuterung der Geschäfte und Anträge des Gemeinderates

Die Erläuterung der Geschäfte und die Anträge des Gemeinderates werden an der Gemeindeversammlung mündlich bekanntgegeben.

### § 4 Beratung

<sup>1</sup> An der Gemeindeversammlung darf nur sprechen, wem vom Vorsitzenden das Wort erteilt wird.

<sup>2</sup> Die Sprechenden haben sich sachlich und möglichst kurz zum betreffenden Geschäft zu äussern.

<sup>3</sup> Die gleiche Person erhält zu einem Geschäft in der Regel nur zweimal das Wort.

<sup>4</sup> Personen, welche diese Regeln missachten, kann vom Vorsitzenden nach fruchtloser Mahnung das Wort entzogen werden.

<sup>5</sup> Wer den geordneten Ablauf der Beratungen stört, kann vom Vorsitzenden aus dem Saal gewiesen werden.

---

<sup>1</sup> SGS 180.

## **§ 5 Protokoll**

<sup>1</sup> Von der Gemeindeversammlung wird ein schriftliches Beschlussprotokoll erstellt.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wird auf Tonträger aufgezeichnet. Dieser wird zusammen mit dem Beschlussprotokoll als integrierter Bestandteil archiviert.

<sup>3</sup> Der Tonträger kann mindestens 10 Tage vor der nachfolgenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung angehört werden.

<sup>4</sup> Kopien des Tonträgers können gratis oder ganze beziehungsweise auszugsweise Abschriften gegen Kostenersatz verlangt werden.

## **§ 6 Bekanntmachung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden auf der Homepage und im Publikationsorgan der Gemeinde sowie durch Anschlag bekanntgemacht.

## **B. Gemeinderat**

### **§ 7 Organisation und Kollegialitätsprinzip**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für sämtliche Entscheide zuständig, welche nicht durch Reglement oder Verordnung an ein anderes Organ der Gemeinde, an die Gemeindeverwaltung oder an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied delegiert sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat fällt seine Entscheide als Kollegialbehörde.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Geschäftsressort vor.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche seine internen Belange, die Abläufe, weitere Einzelheiten sowie die Obliegenheiten und Kompetenzen seiner Mitglieder regelt.

### **§ 8 Befugnisse**

Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a. die Aufteilung und Ausschöpfung der Pensen im Rahmen der bewilligten Stellen;
- b. die Schaffung von bis auf maximal 12 Monaten befristeten Aushilfsstellen;
- c. die Anstellung des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten;
- d. die Festlegung der Verwaltungsorganisation der Gemeinde;
- e. die Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans der Gemeinde;
- f. die Einsetzung beratender Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- g. die Ernennung der Gemeindevertretung in den Organen der interkommunalen Zusammenarbeit gemäss § 34 Absatz 1 des Gemeindegesetzes;
- h. die Ernennung der Gemeindevertretung in den Organen der Institutionen gemäss § 47 Absatz 1 Ziffer 13 des Gemeindegesetzes an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

### **§ 9 Geschäftsführung und Protokoll**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin erstellt auf Anweisung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin rechtzeitig vor den Gemeinderatssitzungen das Geschäftsverzeichnis inklusive einer Kurzerläuterung zu den einzelnen Geschäften.

<sup>2</sup> Daneben führt der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin ein Verzeichnis der pendenten Geschäfte.

<sup>3</sup> Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin halten die Kurzerläuterungen der Geschäfte zusammen mit den Beschlüssen des Gemeinderates protokollarisch fest.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass zusätzlich auch das Abstimmungsergebnis sowie seine Voten summarisch protokolliert werden.

<sup>5</sup> Der Geschäftsverkehr im Gemeinderat erfolgt in der Regel elektronisch. Allfällige weitere den Geschäften zugehörige Unterlagen liegen auf der Gemeindeverwaltung auf.

<sup>6</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates werden den Betroffenen mittels Protokollauszug mitgeteilt.

## **§ 10 Publikation der Gemeindeerlasse**

Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Reglemente sowie seine Verordnungen auf der Homepage sowie im Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht werden.

## **C. Übrige Gemeindebehörden**

### **§ 11 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden pflegen zur optimalen Aufgabenerfüllung engen Kontakt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat achtet die Selbständigkeit der übrigen Behörden in deren Fachbereich. Umgekehrt achten die übrigen Behörden den auf das langfristige Gesamtwohl ausgerichteten Blickwinkel des Gemeinderates sowie seine Verantwortlichkeit für die Gemeindefinanzen.

<sup>3</sup> Fallen Geschäfte der übrigen Behörden in den Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung, so ist es Aufgabe des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

### **§ 12 Vertretung des Gemeinderats**

Die Mitglieder des Gemeinderates, welche in den übrigen Gemeindebehörden Einsitz nehmen, vertreten in erster Linie die Interessen des Gemeinderates und orientieren diesen regelmässig über den Geschäftsgang und die Beschlüsse der betreffenden Behörde.

### **§ 13 Organisation**

<sup>1</sup> Aufgaben und Obliegenheiten der übrigen Gemeindebehörden sind in den entsprechenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen geregelt.

<sup>2</sup> Die übrigen Gemeindebehörden beantragen beim Gemeinderat den Erlass einer Geschäftsordnung. Verzichten sie darauf, gilt für sie die Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäss.

### **§ 14 Geschäftsführung und Protokoll**

<sup>1</sup> Geschäftsführung und Protokollierung richten sich nach den Bestimmungen für den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Sie obliegen dem Behördenpräsidium, unterstützt durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte.

### **§ 15 Ausgabenzuständigkeit**

Die übrigen Gemeindebehörden können im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlags über die Verwendung der in ihrem Bereich eingesetzten Mittel selbst verfügen.

## **§ 16 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der übrigen Gemeindebehörden beträgt 4 Jahre.

## **D. Arbeitsgruppen und Kommissionen**

### **§ 17 Einsetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann mittels Verordnung und Pflichtenheft beratende Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Ihm obliegen Wahl und Abberufung von Präsidium, Sekretariat und weiteren Mitgliedern sowie die Organisation und Aufsicht der Arbeitsgruppen und Kommissionen.

<sup>3</sup> Jedem Gemeinderatsmitglied steht es frei an allen Arbeitsgruppen- und Kommissionssitzungen teilzunehmen.

<sup>4</sup> Geschäftsführung und Protokoll sind in der Regel Aufgabe eines Mitglieds der Arbeitsgruppe oder der Kommission.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat erhält Sitzungseinladungen und Protokolle der Arbeitsgruppen und Kommissionen ohne Verzug zur Kenntnisnahme.

## **E. Gemeindevertretung in externen Organen**

### **§ 18 Definition**

<sup>1</sup> Externe Organe sind die Organe der interkommunalen Zusammenarbeit gemäss § 34 Absatz 1 des Gemeindegesetzes und die Organe der Institutionen gemäss § 47 Absatz 1 Ziffer 13 des Gemeindegesetzes, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

<sup>2</sup> Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen sind Personen, welche in diesen Organen Einsitz nehmen.

### **§ 19 Aufgaben und Instruktion**

<sup>1</sup> Die Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen haben die vom Gemeinderat definierten Interessen der Gemeinde zu vertreten.

<sup>2</sup> Sie stimmen in den externen Organen, in welchen sie die Gemeinde vertreten, nach Instruktion des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Sie ersuchen den Gemeinderat mindestens 10 Tage im Voraus um Instruktion und reichen ihm, versehen mit ihren Anträgen, die erforderlichen Unterlagen ein.

## **F. Versandt von Abstimmungsvorlagen, Stimm- und Wahlmaterial**

### **§ 20 Abstimmungsvorlagen**

Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen (Abstimmungstext und Broschüre) werden pro Haushalt nur einmal versandt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlangt die persönliche Zustellung.

### **§ 21 Stimm- und Wahlmaterial**

Die Gemeindeverwaltung unterstützt Parteien und Organisationen beim Versandt des Stimm- und Wahlmaterials und koordiniert sich bei Bedarf mit der Landeskanzlei und den Gemeindeverwaltungen der umliegenden Gemeinden.

## **G. Gebühren**

### **§ 22 Kompetenz des Gemeinderates**

Der Gemeinderat erlässt entsprechende Gebührenverordnungen für Verwaltungs-, Benutzungs- und weitere Gebühren, welche nicht in spezifischen Sachreglementen geregelt sind.

## **H. Bussen**

### **§ 23 Bussenausschuss**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bildet einen dreiköpfigen Ausschuss für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden von Fall zu Fall bestimmt.

### **§ 24 Bussenanerkennungsverfahren**

<sup>1</sup> Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindefreglements oder eines kommunalen Polizeigutes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

<sup>2</sup> Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen nicht bestritten, so findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

<sup>3</sup> Wird die Verfügung bestritten, so findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absatz 1 bis 4 des Gemeindegesetzes statt.

## **I. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements tritt das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 2. September 1999 ausser Kraft.

### **§ 26 Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat beschliesse das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

### **Namens der Versammlung der Einwohnergemeinde Röschenz**

Präsident

Verwalter

René Merz

Heinz Schwyzer

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion am